

ABC für LAA an der St. Nikolaus-Schule

ABBA

An den Ausbildungsschulen werden Sie durch eine/n Ausbildungsbeauftragte/n beraten und unterstützt; der/die ABBA ist Ihre Ansprechperson für alle Belange des Ausbildungsprogramms an der Schule (vgl. §§ 13f OVP). An unserer Schule ist Claudia Göddeke die ABBA.

Ausbildungsbeauftragte

- Unterstützen die regelmäßige Kooperation zwischen ZfsL und Schule
- Koordinieren Ihre schulpraktische Ausbildung
- Beobachten LAA in allen Feldern schulpraktischen Handelns
- Beraten die Schulleitungen in den Angelegenheiten der schulpraktischen Lehrerausbildung
- nehmen Stellung zur geplanten Langzeitbeurteilung der Schulleitung

ALLGEMEINE DIENSTORDNUNG (ADO)

In der Allgemeinen Dienstordnung sind die wichtigsten Aussagen zusammengefasst, die sich aus den Bestimmungen des Schulrechts und des öffentlichen Rechts für die Tätigkeit aller Lehrerinnen und Lehrer ergeben. Sie konkretisieren die Aufgaben, die im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen zu erfüllen sind (siehe die jeweils gültige BASS Kap. 21).

AUFSICHT

Die LAA soll anteilig ihrer Stundenanzahl auch in den Aufsichten eingesetzt werden.

BASS

Die jeweils aktuelle Version der **Bereinigten amtlichen Sammlung der Schulvorschriften** ist im ZfsL einzusehen. Hier kann auch das Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung eingesehen werden. Die Lektüre dieser Publikationen gehört zu den Dienstpflichten einer jeden Lehrkraft.

BEAMTIN/BEAMTER

Als Lehramtsanwärterin oder Lehramtsanwärter (LAA) sind Sie bis zu Ihrem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst Beamtin bzw. Beamter auf Widerruf des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu Ihrem Dienstherrn. Über Ihre besonderen Pflichten und Rechte gemäß Landesbeamtengesetz (LBG) wurden bzw. werden Sie informiert.

BEIHILFE

Die Abrechnung von Arztbehandlungen erfolgen bei den LAA über die abgeschlossene private Krankenversicherung und die zugehörige Beihilfestelle.

Für die an unserer Schule beschäftigten LAA ist es dieser Link

<https://www.bra.nrw.de/bildung-schule/personalangelegenheiten/finanzielle-leistungen/beihilfe/merkblaetter>

Alternativ kann der Leistungsantrag auch per APP gestellt werden (einfachster Weg 😊).

BEURLAUBUNGEN

Für Ausbildungsveranstaltungen ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung wöchentlich ein Tag mit durchschnittlich sieben Wochenstunden vorbehalten (§10 OVP). Ausbildungsveranstaltungen am vorgenannten Seminartag haben daher grundsätzlich Vorrang vor schulpraktischen Verpflichtungen. Anträge auf Beurlaubungen von einzelnen **Ausbildungsveranstaltungen** wegen anderweitiger Dienstverpflichtungen (z.B. Konferenzen, Sprechtag...) sind der Seminarleitung spätestens 14 Tage vorher schriftlich – auf dem vorgesehenen Antragsformular – zur Genehmigung vorzulegen. Anträge auf **Sonderurlaub** (max. 5 Tage im Kalenderjahr) sind vier Wochen vor dem gewünschten Termin auf dem Dienstweg – auf dem vorgesehenen Antragsformular – der ZfsL-Leitung vorzulegen. Von einer genehmigten Beurlaubung sind die Schule, die betroffenen Ausbildungslehrer/innen und Fachleitungen durch **die/den LAA bzw. die L.iA. in Kenntnis zu setzen**.

Bei Erkrankung von Kindern sind max. 4 Einzeltage Sonderurlaub pro Jahr (nur für die Organisation der längerfristigen Versorgung) möglich. Eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Betreuung ist in jedem Fall erforderlich.

DIENSTUNFÄHIGKEIT/ KRANKMELDUNG

Wenn Sie aufgrund einer Erkrankung an der Ausübung Ihres Dienstes gehindert sind, teilen Sie dies **unverzüglich** dem Geschäftszimmer des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung mit.

Ist ein **Seminartag** betroffen, teilen Sie dies spätestens am Fehltag morgens vor Seminarbeginn mit; geben Sie bitte die vermutliche Fehlzeit an. Ist ein **Schultag** betroffen, informieren Sie möglichst bereits am Vortag Ihre Ausbildungslehrer/innen, spätestens am Morgen des Fehltag Ihre Ausbildungsschule und das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung; geben Sie bitte die vermutliche Fehlzeit an. Teilen Sie bitte auch mit, ob ein vereinbarter Unterrichtsbesuch o.ä. aufgrund der Erkrankung verschoben werden muss und benachrichtigen Sie möglichst die betroffene Fachleitung.

Dauert die Erkrankung länger als 3 Kalendertage, ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung unverzüglich eine ärztliche Dienstunfähigkeitsbescheinigung mit Angabe der wahrscheinlichen Dauer der Erkrankung zuzuleiten. Verlängert sich dieser Zeitraum, ist ohne besondere Aufforderung ein weiteres ärztliches Attest einzureichen. Eine Erkrankung während der Schulferien ist ebenfalls durch ärztliche Dienstunfähigkeitsbescheinigungen zu belegen.

Lehrkräfte in Ausbildung informieren zunächst ihre Dienststelle (Schule), danach das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (s. vorgenanntes Verfahren).

DOKUMENTATION

Der/ die LAA sollte an der Ausbildungsschule einen Ordner anlegen, in dem das Ausbildungskonzept, sowie die Stundenentwürfe abgelegt werden. Weiterhin können in diesem Ordner die Rückmeldungen der Mentoren/Mentorinnen eingeklebt werden, sodass alle Unterlagen den an der Ausbildung beteiligten Personen zugänglich sind.

EINGANGS- UND PERSPEKTIVGESPRÄCH (EPG gem. 15 OVP)

Zu Beginn der Ausbildung führt jede/r LAA ein Eingangs- und Perspektivgespräch mit einer Seminarleiterin oder einem Seminarleiter unter Beteiligung der Schule. Es dient dazu, auf Grundlage der bereits erreichten berufsbezogenen Kompetenzen weitere Perspektiven zu entwickeln und Beiträge aller Beteiligten dazu gemeinsam zu planen. Das Gespräch soll in den ersten sechs Wochen der Ausbildung geführt werden. Eine Benotung erfolgt nicht. Die Planungen sollen im Verlauf der Ausbildung fortgeschrieben werden. Der Nachweis über die Durchführung des EPGs ist zeitnah durch den/die LAA im Geschäftszimmer abzugeben.

KLASSENFAHRTEN/SCHULFAHRTEN

Die Genehmigung für die Teilnahme an einer **eintägigen** Wanderung bzw. Exkursion, die auf den **Seminartag** fällt, ist bei der Seminarleitung auf dem vorgesehenen Antragsformular einzuholen. In allen anderen Fällen ist keine Freistellung durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung erforderlich. Beachten Sie bitte die schulischen Regelungen. Die Teilnahme als weitere Begleitperson an **mehrtägigen** Klassen- bzw. Studienfahrten während des Vorbereitungsdienstes ist wünschenswert. In der Regel nehmen Sie während des Referendariats jedoch nur einmal an einer mehrtägigen Klassenfahrt teil. LAA beantragen die Teilnahme an einer **mehrtägigen Klassenfahrt ca. 4 Wochen vorher schriftlich**. Die Genehmigung erteilt die zuständige Seminarleitung.

Lehrkräfte in Ausbildung informieren das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung entsprechend über die Teilnahme an einer Klassenfahrt.

KOPIEREN

Jede/r LAA erhält einen Kopierchip.

LANDESPRÜFUNGSAMT

Das Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen ist zuständig für die Durchführung der Staatsprüfungen gemäß OVP/OBAS. Alle Informationen über das Prüfungsverfahren und Fragestellungen zur Staatsprüfung finden Sie auf der Homepage des Landesprüfungsamtes/ Arbeitsbereich 2 (www.pruefungsamt.nrw.de).

Es besteht eine Informationspflicht der LAA/L.i.A. über geltende Regelungen zur Staatsprüfung.

Anschrift:

- Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen
- Für Lehrämter an Schulen
- Otto-Hahn-Straße 37
- 44227 Dortmund

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERWALTUNG

Das LBV ist zuständig für die Gehälter und die Versorgung aller Beamten/Beamtinnen und Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anschrift:

- LBV
- 40192 Düsseldorf

PÜNKTLICHKEIT

Die/der LAA sollte immer 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn in der Schule anwesend sein.

UNTERRICHT

Die Ausbildung umfasst gem. OVP durchschnittlich 14 Wochenstunden. Diese 14 Wochenstunden teilen sich auf in durchschnittlich 9 Stunden selbstständigen Unterricht und durchschnittlich 5 Stunden Unterricht unter Anleitung und/oder Hospitationen. Im ersten Ausbildungsquartal und im letzten Ausbildungsquartal (Prüfungsquartal) sind diese 14 Wochenstunden als Hospitationen und/oder Ausbildungsunterricht unter Anleitung zu absolvieren. Die Ausbildung ist langfristig möglichst gleichmäßig auf beide Fächer zu verteilen.

UNTERRICHTSBESUCHE

In allen drei Ausbildungsfächern finden, auch im Rahmen des selbstständigen Unterrichts der LAA, in der Regel insgesamt zehn Unterrichtsbesuche (2 + 3 + 5) statt. Die weiteren Regelungen werden in den einzelnen Lehrämtern sowie in den Kern- und Fachseminaren mitgeteilt.

Lehrkräfte in Ausbildung haben während der Ausbildung einen Anspruch auf 20 Beratungen in schulischen Handlungsfeldern durch die Fachleitungen des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung sowie einen Anspruch auf wöchentliche Beratung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder der Schule (§ 11 Abs. 2 OBAS).

VERTRETUNG

Die/ der LAA ist auch im Vertretungsunterricht einsetzbar. Hier sollte ein direkter Kontakt zu der zu vertretenden Kollegin/dem zu vertretenden Kollegen hergestellt werden, um klare Absprachen treffen zu können.

ZEUGNISSE

Die Aushändigung der Zeugnisse der Staatsprüfung erfolgt jeweils am 30. April (Einstellungstermin 01.11.) bzw. am 31. Oktober (Einstellungstermin 01.05). Auf die dienstliche Anwesenheitspflicht bei der Zeugnisausgabe wird explizit hingewiesen. Im Falle einer schwerwiegenden Verhinderung kann das Zeugnis auch einer mit einer Vollmacht ausgestatteten Person übergeben werden.

ZWEIFELSFÄLLE

In Zweifelsfällen wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre Ausbilderinnen und Ausbilder.